

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 276/85

URTEIL

Verkündet am
5. November 1986
Kanik,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Günter M[REDACTED], H[REDACTED]straße 5 in E[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma K[REDACTED] Forstmaschinen Handels- und Reparatur GmbH, D[REDACTED]-
[REDACTED] 21 in K[REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Johannes K[REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1986 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Treier, Dr. Brunotte, Dr. Zülch und Groß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der Beklagte zur Zahlung von 36.138,-- DM nebst Zinsen verurteilt ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 11. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin betreibt in K [REDACTED] bei H [REDACTED] ein Handels- und Reparaturgeschäft für Forstmaschinen, der Beklagte wohnt in E [REDACTED] bei H [REDACTED], er ist Landwirt und führt daneben auch Forstarbeiten aus. Am 16. Oktober 1983 kaufte der Be-

- 3 -

klagte von der Klägerin telefonisch ein gebrauchtes, selbstfahrendes Holzerntefahrzeug, das er am 8. Oktober 1983 in teilweise demontiertem Zustand bei der Klägerin besichtigt hatte, zum Preis von 93.480,-- DM. Zugleich verkaufte er der Klägerin einen gebrauchten Anhänger für 20.520,-- DM. Die Klägerin bestätigte den Vertragsschluß mit Schreiben vom 17. Oktober 1983 unter Beifügung ihrer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Parteien gaben sich wechselseitig Schecks über die vereinbarten Kaufpreise.

Die Klägerin lieferte das Holzerntefahrzeug am 20. Oktober 1983, indem sie es auf einem Tieflader zu einem Waldstück bei Bodenwerder, wo der Beklagte Holzarbeiten auszuführen hatte, transportierte und dort ablud. Zugleich nahm sie den Anhänger des Beklagten mit.

Am 25. Oktober 1983 erlitt der Beklagte einen schweren Unfall, als er nach Ladearbeiten mit dem vollbeladenen Fahrzeug einen steilen Waldweg hinunterfuhr. Hierbei wurde er schwer verletzt und mußte längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden. Das Fahrzeug wurde beschädigt. Kurz nach dem Unfall besichtigte und begutachtete der Kraftfahrzeug-Sachverständige B. von W. im Auftrage des Beklagten das Unfallfahrzeug an der Unfallstelle; er erstattete am 23. November 1983 für den Beklagten ein von diesem vorgetragenes Gutachten über den Zustand des Fahrzeuges und die in Betracht kommenden Unfallursachen. Am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

26. Oktober 1983 transportierten Mitarbeiter der Klägerin, die die Ehefrau des Beklagten unterrichtet hatte, das Unfallfahrzeug zum Betriebsgrundstück der Klägerin. Dort wurde es auf Veranlassung des Kraftfahrzeug-Sachverständigen B [REDACTED] von W [REDACTED] am 31. Oktober 1983 durch den Kraftfahrzeug- Sachverständigen Dipl. Ing. Be [REDACTED] aus H [REDACTED]-H [REDACTED] ergänzend besichtigt und begutachtet; der Inhalt seines schriftlichen Gutachtens vom 3. November 1983 wird vom Beklagten ebenfalls vorgetragen.

Gleich nach dem Unfall ließen beide Parteien die wechselseitig gegebenen Schecks sperren.

Im Dezember 1983 besuchte der Geschäftsführer der Klägerin den Beklagten im Krankenhaus. Bei dieser Gelegenheit sprachen sie über das weitere Schicksal des Holzerntefahrzeuges. Der Inhalt des Gespräches ist streitig. Im Januar 1984 bat die Klägerin den Beklagten, ihr zu bestätigen, daß er ihr das Fahrzeug zum Verkauf anhand gebe. Der Beklagte sandte am 10. Januar 1984 eine entsprechende vorgefertigte Bestätigung unterschrieben an die Klägerin zurück. Sodann verkaufte die Klägerin das Fahrzeug zum Preis von 36.822,-- DM.

Die Klägerin hat die Zahlung des Kaufpreises für das Holzerntefahrzeug (93.480,-- DM) unter Abzug eines Teils des Veräußerungserlöses (32.000,-- DM) und des Preises für den Anhänger (20.520,-- DM) verlangt und beantragt, den Beklagten zur

Zahlung des sich so ergebenden Differenzbetrages von 40.960,-- DM sowie weiterer 2.000,-- DM als pauschalen Ersatz für die Bergungskosten, insgesamt also von 42.960,-- DM, nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und im Wege der Widerklage die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung des Kaufpreises für den Anhänger (20.520,-- DM) verlangt. Er hat behauptet, die Parteien hätten nach dem Unfall die Rückgängigmachung des Kaufvertrages über das Holzerntefahrzeug vereinbart. Jedenfalls sei er zur Wandelung dieses Kaufvertrages berechtigt, weil die Bremsanlage des gekauften Fahrzeuges bei Lieferung defekt gewesen sei, wodurch es auch zu dem Unfall gekommen sei.

Das Landgericht hat der Klage bis auf einen Teil des Zinsanspruches stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, soweit er zur Zahlung von 36.138,-- DM nebst Zinsen verurteilt und seine Widerklage abgewiesen worden war, im übrigen hat es auf die Berufung die Klage abgewiesen. Es hat den Zahlungsanspruch der Klägerin um weitere 4.822,-- DM gekürzt, weil auf den Kaufpreis der volle Weiterverkaufserlös von 36.822,-- DM (anstatt nur 32.000,-- DM) anzurechnen sei; außerdem hat es einen Anspruch der Klägerin auf Ersatz der geltend gemachten Bergungskosten (2.000,-- DM) verneint. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, begehrt der Beklagte die

Aufhebung des Urteils und Klagabweisung, soweit er zur Zahlung verurteilt worden ist, hilfsweise die Zurückverweisung des Rechtsstreits.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung, soweit sie den Beklagten beschwert und von diesem angegriffen wird, aus: Der Beklagte sei gemäß § 433 Abs. 2 BGB zur Zahlung des Kaufpreises für das Holzerntefahrzeug abzüglich des - vollen - Erlöses aus dem Weiterverkauf durch die Klägerin und des Preises für den Anhänger verpflichtet. Die Rückgängigmachung des Kaufvertrages sei von den Parteien nicht vereinbart worden. Der Beklagte sei auch nicht zur Wandelung berechtigt, weil er nicht dargelegt habe, daß das Holzerntefahrzeug bei Übergabe mangelbehaftet gewesen sei. Aus seinem Vorbringen lasse sich weder hinreichend entnehmen, daß bei Übergabe des Fahrzeuges der Bremsschlauch defekt gewesen sei, noch daß zu diesem Zeitpunkt die Abbremsmöglichkeit des Fahrzeuges durch Betätigung des Wandlers nicht funktioniert habe.

II. Diese Ausführungen halten den Revisionsangriffen nicht in allen Punkten stand.

1. Keinen Bedenken freilich begegnen die Ausführungen des Berufungsgerichts insoweit, als es eine einverständliche Aufhebung des Kaufvertrages nicht hat feststellen können.

Die Revision sieht eine Einigung der Parteien (§ 465 BGB) in den zwischen dem Beklagten und dem Geschäftsführer der Klägerin anlässlich von dessen Besuch bei dem im Krankenhaus liegenden Beklagten Anfang Dezember 1983 gewechselten Erklärungen. Das Berufungsgericht geht von dem Vorbringen des Beklagten aus, der bei dieser Gelegenheit geäußert haben will, es sei ihm egal, was die Klägerin mit der Maschine mache, auch ein Verkauf durch die Klägerin sei ihm recht, er wolle sie jedenfalls auf keinen Fall mehr haben; dieser Erklärung habe der Geschäftsführer der Klägerin zugestimmt.

Das Berufungsgericht sieht hierin keinen schlüssigen Vortrag einer einverständlichen Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Es führt aus, die behauptete Erklärung des Beklagten sei nicht hinreichend bestimmt. Sie könne zwar als Wunsch des Beklagten aufgefaßt werden, daß die Klägerin die Maschine zurücknehmen solle. Das sei indessen für den Geschäftsführer der Klägerin als Erklärungsempfänger nicht der einzig mögliche Inhalt der behaupteten Erklärung gewesen. Vielmehr habe darin - mindestens gleichwertig - auch ein Auftrag des Beklagten liegen können, die Klägerin möge sich um einen Verkauf oder eine sonstige Verwertung der Maschine bemühen. Bei dieser Sachlage habe

die Zustimmung des Geschäftsführers der Klägerin nicht zu einer Vereinbarung über die Rückgängigmachung des Kaufvertrages führen können.

Ohne Erfolg macht die Revision demgegenüber geltend, das Berufungsgericht habe verkannt, daß äußerlich übereinstimmende Erklärungen der Parteien vorlägen, und es ferner versäumt, die Erklärung des Beklagten auszulegen. Richtig daran ist, daß die Parteien nach dem Vorbringen des Beklagten in der Tat äußerlich übereinstimmende Erklärungen - der Geschäftsführer der Klägerin soll der behaupteten Äußerung des Beklagten schlicht zugestimmt haben - abgegeben haben. Die Revision verkennt aber, daß das Berufungsgericht die behauptete Erklärung des Beklagten ausgelegt h a t , dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, sie sei ihrem Wortlaut nach mehrdeutig, und weiter festgestellt hat, daß jeder der beiden Beteiligten sie in dem für ihn günstigen Sinne - der Beklagte als Angebot der Vertragsaufhebung, der Geschäftsführer der Klägerin als Auftrag zum Weiterverkauf bei Bestehenbleiben des ursprünglichen Kaufvertrages - verstanden hat. Auf der Grundlage dieser Feststellungen wäre wegen versteckten Dissenses überhaupt kein Vertrag zustande gekommen. Es hätten zwar dem Wortlaut nach übereinstimmende Erklärungen des Beklagten und des Inhabers der Klägerin vorgelegen, wegen der Mehrdeutigkeit der Erklärung des Beklagten und des Fehlens eines einheitlichen Verständnisses dieser Erklärung bei beiden Beteiligten hätte es gleichwohl an einem übereinstimmenden I n h a l t der beiden

Erklärungen und damit an einer Einigung überhaupt gefehlt (vgl. Senatsurteil vom 31. Mai 1961 - VIII ZR 28/60 = NJW 1961, 1668, 1669 und BGH, Urteil vom 15. März 1967 - V ZR 60/64 = WM 1967, 489; MünchKomm/Kramer 2. Aufl. 1984, § 155 Rdn. 9 m.w. Nachw.; R. Raiser, Schadenshaftung bei verstecktem Dissens, AcP 127, 1, 9).

Ob die angebliche Erklärung des Beklagten wirklich mehrdeutig war, wie das Berufungsgericht meint, unterliegt auch im Revisionsrechtszug der vollen Nachprüfung durch den Senat (BGH, Urteil vom 7. Dezember 1983 - IV a ZR 52/82 = WM 1984, 240 m.w.Nachw.). Der Wortlaut der behaupteten Erklärung des Beklagten - es sei ihm egal, was die Klägerin mit der Maschine mache, auch ein Verkauf sei ihm recht, er wolle sie jedenfalls auf keinen Fall mehr haben - mag für sich allein betrachtet die Deutung sowohl als Wandelungsofferte wie auch als Auftrag zum Verkauf für Rechnung des Beklagten zulassen. Bei der Auslegung von Willenserklärungen sind indessen alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Hier ist von Bedeutung der anschließende Briefwechsel zwischen den Parteien, in dem die Klägerin dem Beklagten unter dem 9. Januar 1984 mitteilte, sie habe einen Käufer für das Unfallfahrzeug, und gleichzeitig um schriftliche Bestätigung bat, daß der Beklagte ihr das Fahrzeug zum Verkauf anhand gebe, welchem Wunsch der Beklagte mit Schreiben vom 10. Januar 1984 nachkam. Diese Erklärungen wären nicht verständlich, wenn sich die Parteien bereits vorher, im Dezem-

ber 1983, über die Rückgängigmachung des Kaufes geeinigt hätten. Unter diesen Umständen kann die Erklärung des Beklagten beim Krankenhausbesuch des Geschäftsführers der Klägerin nicht dahingehend aufgefaßt werden, es solle der Kaufvertrag rückgängig gemacht werden. Zumindest unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht als zutreffend.

2. Soweit das Berufungsgericht das Recht des Beklagten zur Wandelung des Kaufvertrages und damit seine Befugnis verneint, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern, beruhen seine Ausführungen teilweise auf Rechtsirrtum. Es meint, der Beklagte habe nicht dargelegt, daß die Kaufsache bei der Übergabe an ihn mangelhaft gewesen sei.

a) Als Fehler des verkauften Fahrzeuges zieht das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Vorbringens des Beklagten in erster Linie einen Defekt des Bremsschlauches der Hydraulikbremse in Betracht. Es meint einerseits, der Bremsschlauch - der nach den vom Beklagten vorgetragenen Feststellungen der Sachverständigen B. von W. (Gutachten vom 23. November 1983) und Be. (Gutachten vom 3. November 1983) nach dem Unfall abgerissen war und außerdem über einen größeren Bereich Quetschspuren aufwies - sei schon vor dem Unfall defekt gewesen; dafür daß der Bremsschlauch erst infolge des Unfalles, insbesondere durch das Umstürzen des Fahrzeuges nicht nur zerrissen sondern

auch erst defekt geworden sei, lägen keine Anhaltspunkte vor. Andererseits sei nicht hinreichend dargetan, daß der Defekt des Bremsschlauches bereits bei Lieferung des Fahrzeuges vorgelegen habe. Dies sei zwar möglich, insbesondere sprächen hierfür die von den Gutachtern festgestellten Quetschspuren am Schlauch; dieser Umstand reiche aber für eine entsprechende Überzeugungs- bildung nicht aus. Gegen einen schon bei Übergabe des Fahrzeuges vorhandenen Defekt des Bremsschlauches spreche, daß der Beklagte nach seinem weiteren Vorbringen mit dem Fahrzeug vor dem Unfall zunächst einen steilen Weg hinauf und danach noch einige hundert Meter gefahren sei; hierbei hätte ein bereits vorhandener Brems- defekt bemerkt werden müssen. Nicht auszuschließen sei, daß der Bremsschlauch bei Lieferung noch intakt und erst bei dem an- schließenden Ladevorgang "angequetscht", ein- oder angerissen oder gar völlig abgerissen worden sei. Die Zerstörung des Brems- schlauches müsse also nicht notwendig erst durch übermäßiges Bremsen bei der Abwärtsfahrt auf dem steilen Waldweg - wobei sich der Unfall ereignete - eingetreten sein. Nach den Ausführungen in den Gutachten beider Sachverständigen sei es außerdem möglich, daß der Bremsschlauch bei der Fahrt oder der Arbeit mit dem Holzerntefahrzeug in den Bereich des Anschlages zwischen Triebwerk und Ladeteil des Fahrzeugs geraten und dabei ge- quetscht worden sei. Das könne beispielsweise beim scharfen Ab- biegen in den steilen Weg und der dabei erfolgten Verdrehung von Trieb- und Ladeteil geschehen sein. Auch diese Möglichkeit

spreche dagegen, daß der Bremsschlauch bereits bei Lieferung des des Fahrzeuges angequetscht gewesen sei.

Ob diese - weitgehend auf tatrichterlicher Würdigung beruhenden - Ausführungen den Revisionsangriffen standhalten, bedarf keiner Entscheidung, weil das angefochtene Urteil an einem anderen Rechtsfehler leidet, der zur Aufhebung und Zurückverweisung führen muß. Bei seiner rechtlichen Bewertung hat das Berufungsgericht nämlich übersehen, daß ein Fehler des Fahrzeuges gerade darin bestehen kann, daß der Bremsschlauch bei normaler Arbeit mit dem Fahrzeug unter zwar ungünstigen aber nach den Ausführungen in den vorgetragenen Sachverständigengutachten immerhin möglichen Voraussetzungen in den sog. Anschlag zwischen Triebwerks- und Ladeteil geraten und dort gequetscht und beschädigt werden kann. Besteht diese Möglichkeit, dann liegt die Wertung nahe, daß das Fahrzeug nicht betriebs- und verkehrssicher, also mangelhaft, war. Im Gutachten Be [REDACTED] vom 3. November 1983 heißt es (S. 3 oben): "Aufgrund der extremen Verwindungsmöglichkeit zwischen Zugfahrzeug und Ladeteil ist jedoch entsprechende Länge des Schlauches erforderlich." Im Gutachten B [REDACTED] von W [REDACTED] vom 23. November 1983 heißt es abschließend: "Eine Wiederholung des Unfalles läßt sich dadurch verhindern, daß am Lenkungsanschlag des Fahrzeuges ein Schutz angebracht wird, so daß auch hier der Schlauch bei extremer Verwindung des Fahrzeuges nicht in den Anschlag geraten kann."

Für die Frage der Fehlerhaftigkeit der Maschine im Zeitpunkt der Übergabe ist es unerheblich, ob die hier unterstellte Möglichkeit, daß der Bremsschlauch in den Bereich des Anschlages geraten und dort beschädigt werden kann, auf einen Konstruktionsfehler oder auf den unstreitig vor dem Verkauf durch die Klägerin durchgeführten Montagearbeiten beruht. Ebensowenig kommt es darauf an, ob darin - was im Vordergrund der Erwägungen in den Vorinstanzen stand - die Ursache für den Unfall liegt. Für die Beurteilung, ob das vom Beklagten beanspruchte Wandlungsrecht schlüssig dargetan ist, genügt es, daß nach dem gegenwärtigen Sachstand eine Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges bei Übergabe in Betracht kommt.

b) Der Beklagte hat weiter geltend gemacht, das Fahrzeug sei auch deswegen mangelhaft gewesen, weil die Bremsung über den sogenannten Wandler nicht funktioniert habe.

Das Berufungsgericht geht davon aus, eine weitere, von der Hydraulikbremse (vgl. dazu zuvor unter a) unabhängige Möglichkeit, das Fahrzeug abzubremsen, habe darin bestanden, bei eingelegtem Gang den "Wandler" zu betätigen, indem der Wahlhebel in Nullstellung gebracht werde. Hierdurch müßten konstruktionsbedingt alle vier Räder des Fahrzeuges blockieren und das Fahrzeug so zum Stillstand kommen. Es hat jedoch die vom Beklagten vorgebrachten und unter Beweis gestellten Indizien dafür, daß nach dem Unfall ein Gang eingelegt gewesen sei, der Wandlerhebel in

Nullstellung gestanden habe und gleichwohl die Triebräder nicht blockiert gewesen seien, als nicht ausreichend angesehen. Ob diese Ausführungen frei von Rechtsfehlern sind, bedarf ebenfalls keiner Entscheidung, weil das Berufungsurteil aus den zu 2 a genannten Gründen ohnehin aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß. Sollte es aufgrund der erneuten Verhandlung noch auf die behauptete Unmöglichkeit, das Fahrzeug über den Wandler abzubremesen, ankommen, so hat das Berufungsgericht Gelegenheit zur erneuten Würdigung des dahingehenden - durch die Revisionsbegründung ergänzten - Vorbringens des Beklagten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Behauptung des Beklagten, der Bremsschlauch sei schon bei Lieferung defekt gewesen (oben 2 a).

3. Falls die erneute Verhandlung das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe der Kaufsache ergibt, so wäre der Beklagte nicht durch einen Gewährleistungsausschluß an der Erhebung der Wandelungseinrede gehindert. Zwar enthalten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klägerin für den hier gegebenen Fall des Verkaufs gebrauchter Fahrzeuge einen Ausschluß jeglicher Gewährleistung des Verkäufers. Es ist aber nicht dargetan, daß die Geschäftsbedingungen der Klägerin Vertragsinhalt wurden. Die Klägerin hat zwar mit einem "Auftragsbestätigung" überschriebenen Schreiben vom 17. Oktober 1983 den Kaufvertrag "unter Zugrundelegung beifolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen" bestätigt. Der Abschluß des Kaufvertrages erfolgte

jedoch, nach dem Tatbestand des Berufungsurteils bereits in einem am Tage zuvor geführten Telefongespräch. Das Schreiben der Klägerin vom 17. Oktober 1983 stellte mithin ein Bestätigungsschreiben dar. Die Geschäftsbedingungen der Klägerin konnten nicht infolge etwa unterlassenen Widerspruches des Beklagten gegen den Inhalt des Bestätigungsschreibens nachträglich zum Vertragsinhalt werden, weil der Beklagte nicht Kaufmann, sondern Landwirt und Forstarbeiter ist. Die Geschäftsbedingungen der Klägerin konnten daher nach § 2 AGBG nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen zum Vertragsinhalt werden (vgl. dazu im einzelnen Senatsurteil vom 18. Juni 1986 - VIII ZR 137/86 = WM 1986, 1194 ff.). Hierfür ist bislang nichts dargetan; auch der pauschale Hinweis der Klägerin auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 1. August 1985 - den das Berufungsgericht im übrigen, da er insoweit nicht gemäß § 283 ZPO nachgelassen war und überdies nach Fristablauf einging, zu Recht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat - reicht zur Darlegung der Voraussetzungen des § 2 AGBG keinesfalls aus.

III. Das Berufungsurteil war daher im Umfang seiner Anfechtung aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen; hierbei hat der Senat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht. Dem Berufungsgericht war auch die

Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen, da diese vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Braxmaier

Treier

Dr. Brunotte

Dr. Zülch

Groß